

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 26. 10. 2022

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 10. 10. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr (Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung) ... 27100	1388
RdErl. 17. 10. 2022, Rahmenrichtlinien für die Beförderungsauswahl in der Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrahmenrichtlinien — BefRiLiPol) ... 20410	1389
C. Finanzministerium	
RdErl. 30. 9. 2022, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) ... 64100	1391
RdErl. 13. 10. 2022, Hinweise zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2022 ... 20441	1392
RdErl. 26. 10. 2022, Allgemeine Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen ... 77000	1394
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
RdErl. 10. 10. 2022, Verfahren zum Nachweis der Fachkunde außerhalb einer ärztlichen Weiterbildung oder Fortbildung nach der NiSV ... 21069	1400
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Erl. 19. 10. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in der Zeit von Oktober 2021 bis März 2022 in Defizit geratene Einrichtungen im Kulturbereich in kommunaler Trägerschaft (Corona-Sonderprogramm für kommunale Kultureinrichtungen) ... 22100	1400
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 5. 10. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) ... 78670	1401
RdErl. 26. 10. 2022, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen-Elterntieren ... 78530	1404
RdErl. 26. 10. 2022, Tierschutz und Cross Compliance; Schutz von Nutztieren vor Raubtieren ... 78530	1404
RdErl. 26. 10. 2022, Tierschutz; Enthornen von Kälbern ... 78530	1404
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 12. 10. 2022, Anerkennung der „Sartorius-Herbst-Stiftung“ ...	1405
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 14. 10. 2022, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG ...	1405
Landesamt für Steuern Niedersachsen	
Bek. 17. 10. 2022, Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) und Feststellung der Äquivalenzbeiträge (Grundvermögen) für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022, Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2023; Öffentliche Bekanntmachung ...	1405
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 26. 10. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover) ...	1406
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 13. 10. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebroeders Alblas Holding B.V., Emsbüren) ...	1408

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr
(Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung)**

RdErl. d. MI v. 10. 10. 2022 — 63.1-02235 —

— **VORIS 27100** —**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsprojekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen in ihr Herkunftsland oder ihrer Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland.

1.2 Ziel der Förderung ist

- 1.2.1 die Rückkehrberatung für die Zielgruppe der
- ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen,
 - Drittstaatsangehörigen ohne oder mit geringer Bleibeperspektive vor und während des laufenden Asylverfahrens,
 - sonstigen Drittstaatsangehörigen, die freiwillig und dauerhaft in ihr Herkunftsland (HKL) oder einen aufnahmeberechtigten Drittstaat zurückkehren möchten sowie
 - von Menschenhandel oder Zwangsprostitution betroffenen Personen. Dies gilt auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger;
- 1.2.2 einen flächendeckenden Zugang zu unabhängigen Rückkehrberatungsstellen zu ermöglichen;
- 1.2.3 die freiwillige Ausreise als vorrangige rechtliche Form der Aufenthaltsbeendigung zu stärken und den Anteil der freiwilligen Ausreisen zu erhöhen.

Im Ergebnis soll eine gute Beratung den Betroffenen Klarheit über ihre Bleiberechtsperspektiven ermöglichen und gleichzeitig die Alternativen einer freiwilligen Rückkehr eröffnen, bevor zwangsweise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden. Hieran besteht seitens des Landes Niedersachsen ein erhebliches Interesse;

- 1.2.4 eine humane Rückkehr und einen Beitrag zur nachhaltigen Reintegration von Menschen in ihrer Heimat zu ermöglichen sowie
- 1.2.5 öffentliche Transferleistungen zu verringern.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden regionale Rückkehrprojekte nichtstaatlicher Organisationen, die eine qualifizierte Beratung von Rückkehrinteressierten durchführen.

2.2 Die qualifizierte Beratung umfasst mindestens die

- Information potenzieller Rückkehrerinnen und Rückkehrer über die Situation im Herkunftsland oder -gebiet,
- Aufklärung über die aufenthaltsrechtliche Situation im Bundesgebiet,
- Angebote über konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten,
- gemeinsame Entwicklung von Perspektiven für die Reintegration im Herkunftsland, ggf. die Informationen über die Gewährung von Reintegrationshilfen,
- Informationsweitergabe zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung, insbesondere vom Land und vom Bund,
- Kontaktvermittlung zu sozialen Hilfs- und/oder Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern/Drittstaaten,

- Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen im angemessenen Umfang sowie
- Mitwirkung bei der Organisation der Rückreise.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (Verbände der freien Wohlfahrtspflege, in der Flüchtlings- und/oder Migrantenhilfe tätige Organisationen oder Vereine sowie andere gemeinnützige Institutionen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rückkehrberatung findet in Niedersachsen statt, für Personen, die in Niedersachsen ihren gewöhnlichen Aufenthalt und/oder Wohnsitz haben.

4.2 Dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Im Finanzierungsplan ist insbesondere die Kofinanzierung über Drittmittel anzugeben.

4.3 Daneben ist ein schlüssiges und am Zweck und -ziel ausgerichtetes Beratungskonzept beizufügen, in dem sich die Eignung und die fachliche Kompetenz sowie die Gewährleistung der Umsetzung der Ziele abbilden.

Das bedeutet, dass das in der Rückkehrberatung eingesetzte Personal für die qualifizierte Rückkehrberatung entsprechend ausgebildet ist und durch interne und oder externe Angebote regelmäßig im erforderlichen Maße weitergebildet wird. Für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Rückkehrberatung sind weiterhin gute Rechtskenntnisse, eine hohe Sozialkompetenz, Kenntnisse über die Situation in den Herkunftsländern und Kenntnisse über bestehende und zu nutzende Beratungsstrukturen sowie Rückkehrunterstützungsprogramme in Deutschland und in den Herkunftsländern erforderlich.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.4 Grundlage sind die von der Arbeitsgemeinschaft „Freiwillige Rückkehr“ der Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ (BLK IRM) erarbeiteten „Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung“ vom 9. 4. 2015 — Version 2.0 sowie der ergänzende Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung. Beides kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

4.5 Die folgenden Qualitätskriterien müssen erfüllt sein und werden im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit bewertet.

- Das Beratungskonzept entspricht den Anforderungen der in Nummer 4.4 genannten Grundlagen.
- Die Ziele des Beratungsangebots sind unter Berücksichtigung der Nummer 1.2 klar dargestellt.
- Die fachliche Ausgangssituation lässt eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten (z. B. bestehendes Netzwerk, besondere Expertise).
- Es sind Nachweise über die Qualifizierungen der Beraterinnen und Berater vorzulegen, die belegen, dass eine Umsetzung des in Nummer 2 genannten Mindestberatungsumfangs gewährleistet ist.
- Der räumliche Einzugsbereich, die regionale Einbindung und die Möglichkeit der mobilen Beratung über die kommunalen Grenzen hinaus, sind klar darzustellen.
- Die Projektorganisation und -struktur ist verlässlich (siehe auch Nummer 4.3).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Anteilfinanzierung soll im Regelfall bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung erfolgen. Die Vollfinanzierung unterliegt einer Höchstgrenze, die nach Antragsprüfung in dem erforderlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt wird.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personalausgaben einschließlich personalbezogener Sachausgaben. Wegen der Höhe der Vergütungen und sonstiger Leistungen für das eingesetzte Personal wird auf Nummer 1.3 ANBest-P verwiesen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Zu den personalbezogenen Sachausgaben zählen insbesondere die Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen für die Projektstätigkeit der Zuwendungsempfänger sowie die laufenden Ausgaben für den Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Projekts wie z. B. Büroausstattung und -bedarf.

5.4 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers, der Finanzbeteiligung Dritter und des Landesinteresses bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich. Der Abrechnung wird der bei der Antragstellung maßgebliche Prozentanteil der Eigenleistungen an den Gesamteinnahmen zugrunde gelegt.

5.5 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Migrationsberatung), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der für die Rückkehrberatung vorgesehen ist.

5.6 Weitere als die in Nummer 5.3 genannten projektbezogenen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zur Durchführung einer projektbezogenen Evaluation sind die Projektträger verpflichtet, hieran mitzuwirken und aktuelle Daten aus der Beratungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

6.2 An geeigneter Stelle ist auf das Land Niedersachsen als Zuwendungsgeber hinzuweisen.

6.3 Zur Weiterentwicklung der Förderung der freiwilligen Rückkehr ist der enge Austausch von Erfahrungen im Projektverlauf wichtig. Von den Zuwendungsempfängern/Projektträgern wird daher die Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit den in Niedersachsen tätigen und vom Land geförderten Beratungsstellen erwartet. Zudem sollen eine vertrauensvolle und eine loyale Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen, der LAB NI und den Ausländer- und Leistungsbehörden sichergestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen des Landes wird vorausgesetzt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch den LRH zuzulassen (§ 91 LHO).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO einschließlich der ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 63, Lavesallee 6, 30169 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsbehörde leistet für Förderinteressierte kostenlose Antragsberatung.

7.4 Die vollständigen Anträge für die Folgejahre sind schriftlich bis zum 30. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Der Antragsvordruck kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.5 Nach der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann zugelassen werden, nachdem ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegt. Mit der Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein.

7.6 Liegen mehrere Anträge für eine Region vor, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu fördernde Beratungsstelle. Sie berücksichtigt dabei, welche Einrichtung am besten geeignet erscheint, das Ziel der Förderung zu gewährleisten.

7.7 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verwendung der erhaltenen Zuwendung zu belegen. Der Verwendungsnachweis belegt die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit und die Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle. Der Verwendungsnachweis wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1388

Rahmenrichtlinien für die Beförderungsauswahl in der Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrahmenrichtlinien — BefRiLiPol)

RdErl. d. MI v. 17. 10. 2022
— 25.22-03110-01.1 —

— VORIS 20410 —

1. Geltungsbereich

Diese Beförderungsrahmenrichtlinien gelten für Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen, soweit dort die dienstrechtlichen Befugnisse liegen. Sie gelten ausschließlich für die freie Vergabe von Beförderungsstellen. Eine freie Vergabe liegt insbesondere nicht bei der Auswahlentscheidung zur Besetzung eines (höherwertigen) Dienstpostens vor, dem eine entsprechende Beförderungsstelle zugeordnet ist.

Es handelt sich um Rahmenrichtlinien. Ergänzende Regelungen oder Vereinbarungen sind zulässig.

2. Rahmenbedingungen

Die Zahl der beförderbaren Beamtinnen und Beamten auf entsprechenden Dienstposten ist regelmäßig größer als die Zahl der sich durch Stellenzuweisung ergebenden Beförderungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund sind bei der freien Vergabe gemäß Nummer 1 Auswahlentscheidungen nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamStG (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) zu treffen.

Im Auswahlverfahren sind insbesondere zu gewährleisten:
— die Chancengleichheit sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber,

- die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses,
- eine Entscheidungsfindung auf Grundlage nachprüfbarer, einheitlich bewertbarer Kriterien und
- die Berechenbarkeit und Kontinuität der Auswahlkriterien.

Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn die beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen, insbesondere des AGG, des NGG, des Schwerbehindertenrechts und des NPersVG sowie die Rechtsprechung sind zu beachten.

Eine Beförderung ist unzulässig, wenn ein gesetzliches oder laufbahnrechtliches Verbot (vgl. § 20 NBG, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 NDiszG, §§ 10, 12 NLVO) entgegensteht.

Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

3. Beförderungshemmnisse

Im Rahmen der Auswahlentscheidung ist zu prüfen, ob einer Beförderung im Einzelfall Hemmnisse entgegenstehen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

3.1 Dienstpflichtverletzungen

Die Disziplinarmaßnahmen Verweis oder Geldbuße als solche stehen einer Beförderung nicht entgegen. Dies gilt auch bei Vorliegen des Verdachts, ein Dienstvergehen begangen zu haben oder bei einer sonstigen Entscheidung im vordisziplinareren Raum. Im Zusammenhang mit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erfahrungsgemäß wegen ihrer spezifischen Tätigkeit auch aus unsachlichen Erwägungen angezeigt sein können.

Eine Beförderung kommt jeweils erst nach einer einzelfallbezogenen Prüfung in Betracht.

3.2 Beurlaubung

Beförderungen von Beamtinnen und Beamten während der Zeit des Urlaubs ohne Bezüge sind grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht während der Elternzeit oder einer familienbedingten Beurlaubung.

4. Beförderungskriterien

4.1 Unmittelbar leistungsbezogene Kriterien (Hauptkriterien)

Diese Kriterien sind nach ständiger Rechtsprechung stets vorrangig gegenüber Hilfskriterien heranzuziehen und zwar in der Reihenfolge

- Vollnote der aktuellen dienstlichen Beurteilung,
- Binnendifferenzierung der aktuellen dienstlichen Beurteilung, sofern eine Binnendifferenzierung in der jeweiligen Wertungsstufe erfolgt,
- ausschärfende Betrachtung anhand der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung,
- Vollnote der Vorbeurteilung (grundsätzlich die vorherige Regelbeurteilung),
- Binnendifferenzierung der Vorbeurteilung (grundsätzlich die vorherige Regelbeurteilung), sofern eine Binnendifferenzierung in der jeweiligen Wertungsstufe erfolgt,

- ausschärfende Betrachtung anhand der Einzelmerkmale der Vorbeurteilung (grundsätzlich die vorherige Regelbeurteilung).

Die Einzelmerkmale der dienstlichen Beurteilung stehen in der ausschärfenden Betrachtung gleichwertig nebeneinander.

Soweit über den Vergleich der unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien keine Auswahlentscheidung getroffen werden kann, sind leistungsbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

4.2 Leistungsnahe Hilfskriterien

Zu den leistungsnahen Hilfskriterien (ohne Festlegung der Reihenfolge) gehören insbesondere

- Dienstzeit im Statusamt,
- Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens/einer herausragenden Funktion,
- Datum der Laufbahnprüfung/Tag der Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 NLVO-Pol i. V. m. § 17 a Abs. 4 PolNLVO (Bewährungsaufstieg),
- Zeitraum seit Beginn der Qualifizierung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (maximale Regelstudienzeit),
- Ergebnis der Laufbahnprüfung (nur für das erste Beförderungsamts in der Laufbahn).

4.3 Leistungsferne Hilfskriterien

Zu den leistungsfernen Hilfskriterien (ohne Festlegung der Reihenfolge) gehören insbesondere

- Dienstalter,
- Lebensalter,
- Schwerbehinderung,
- Abbau der Unterrepräsentanz gemäß § 13 Abs. 5 NGG.

5. Personalvergleichsdateien

Zur Umsetzung dieser Beförderungsrahmenrichtlinien werden bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen sowie bei den für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung zuständigen Dienststellen regelmäßig zu aktualisierende Personalvergleichsdateien geführt.

Die Personalvergleichsdateien sind Hilfsmittel zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung. Eine bindende Rangfolge wird durch die Personalvergleichsdateien nicht abgebildet.

Zugang zu den Personalvergleichsdateien dürfen nur Beschäftigte haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind.

Auf Wunsch können sich die Beamtinnen und Beamten bei den zuständigen Personalbereichen beraten lassen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 30. 9. 2022****— 11 2-04001/002/044-02 und 11 2-04001/002/044a-0001 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1315)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 44 LHO mit Wirkung vom 26. 10. 2022 wie folgt geändert:

1. In den Nummern 3.1 und 3.5.4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Nummer 4.1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder eingetretene Bedingungen dies erfordern (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 49 a VwVfG sowie § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 50 SGB X).“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) In Nummer 8.7 Satz 3 wird nach dem Wort „erhoben“ der Klammerzusatz „(§ 49 a Abs. 3 Satz 2 VwVfG)“ eingefügt.
4. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 14.3 eingefügt:
„14.3 Für das Ersetzen einer in den Nrn. 1 bis 13 angeordneten Schriftform sind § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 2 VwVfG sowie § 2 a NVwVfG entsprechend anzuwenden.“
 - b) Es wird die folgende Nummer 14.4 eingefügt:
„14.4 Für eine von Nr. 14.3 abweichende elektronische Abwicklung von Zuwendungsverfahren gilt:
14.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat sich über ein Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG zu identifizieren und authentifizieren zu lassen. Hierfür legt die zuständige oberste Landesbehörde das erforderliche Sicherheitsniveau i. S. des Artikels 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) fest.
14.4.2 Sofern das Sicherheitsniveau nicht in einer, für alle potenziell am Verfahren Beteiligten transparent dokumentierten Form (z. B. durch Verwaltungsvorschrift i. S. der Nr. 14.2) abweichend definiert wird, hat die Anmeldung am Nutzerkonto mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß Artikel 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfolgen.“
 - c) Die bisherige Nummer 14.3 wird Nummer 14.5. In der neuen Nummer 14.5 wird die Angabe „14.2“ durch die Angabe „14.4“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 werden die Worte „Die Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3“ durch die Worte „Die vorstehenden Bagatellgrenzen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9.2.3 wird der Klammerzusatz „(z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2)“ gestrichen.
6. Die Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 werden die Worte „Die Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3“ durch die Worte „Die vorstehenden Bagatellgrenzen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8.2.3 wird der Klammerzusatz „(z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2)“ gestrichen.
7. Die VV-Gk werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4.1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder eingetretene Bedingungen dies erfordern (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 49 a VwVfG sowie § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 50 SGB X oder anderen Rechtsvorschriften).“
 - bbb) Satz 2 wird gestrichen.
 - ccc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - bb) In Nummer 8.7 Satz 3 wird nach dem Wort „erhoben“ der Klammerzusatz „(§ 49 a Abs. 3 Satz 2 VwVfG)“ eingefügt.
 - d) Es werden die folgenden Nummern 14.3 und 14.4 angefügt:
„14.3 Für das Ersetzen einer in den Nrn. 1 bis 13 angeordneten Schriftform sind § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 2 VwVfG sowie § 2 a NVwVfG entsprechend anzuwenden.
14.4 Für eine von Nr. 14.3 abweichende elektronische Abwicklung von Zuwendungsverfahren gilt:
14.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat sich über ein Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG zu identifizieren und authentifizieren zu lassen. Hierfür legt die zuständige oberste Landesbehörde das erforderliche Sicherheitsniveau i. S. des Artikels 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 fest.
14.4.2 Sofern das Sicherheitsniveau nicht in einer, für alle potenziell am Verfahren Beteiligten transparent dokumentierten Form (z. B. durch Verwaltungsvorschrift i. S. der Nr. 14.2) abweichend definiert wird, hat die Anmeldung am Nutzerkonto mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß Artikel 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfolgen.“
8. In der Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird in Nummer 7.2.3 der Klammerzusatz „(z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2)“ gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1391

Hinweise
zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung
im Jahr 2022

RdErl. d. MF v. 13. 10. 2022
— VD4-03602/1/§3(4)/2022, VD3-03707/01/§091/2022 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1021), geändert durch
RdErl. v. 12. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1102)
— VORIS 20441 —

1. Nach dem NBVAnpG 2022 vom 23. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 598) erfolgt ab 1. 12. 2022 eine Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge.

Die maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Mehrarbeitsvergütung, der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags und der Anwärtergrundbeträge ergeben sich ab 1. 12. 2022 aus den Anlagen 5, 7, 8, 10 und 12 bis 17 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 598).

2. Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes sind ab 1. 12. 2022 um 2,8 % zu erhöhen.

Sie betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

	ab 1. 12. 2022
in der BesGr. AH 3	7 801,21 EUR
in der BesGr. AH 4	9 200,82 EUR.

Der Höchstbetrag des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 beläuft sich ab 1. 12. 2022 auf 2 088,38 EUR.

3. Die ab 1. 12. 2022 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der **Anlage**.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1392

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 12. 2022 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 5)	2 804,02	2 804,02	2 804,02
Familienzuschlag	./.	142,80	71,40
Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG	23,29	23,29	23,29
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 827,31	2 970,11	2 898,71
Ruhegehalt (65 % von RD) Mindestruhegehalt (MR)			
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 837,75	1 930,57	1 884,16
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	1 158,34	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	231,67	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	367,55	386,11	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)			
Mindestunfallruhegehalt der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	2 120,48	2 227,58	2 174,03
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (60 % von MUR) (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 336,55	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	636,14	668,27	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	267,31	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	424,10	445,52	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 45)	848,19	891,03	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	4 240,97	4 455,17	4 348,07
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	4 455,17	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 696,39	1 782,07	./.
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	3 492,90	3 646,58	3 569,74
Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3 534,14	3 712,64	3 623,39
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	3 712,64	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 413,66	1 485,06	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Allgemeine Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MF v. 26. 10. 2022 — 23 01 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 441)
— VORIS 77000 —

Inhaltsübersicht

Voraussetzungen für Landesbürgschaften

1. Allgemeines
2. Zweckbestimmung
3. Subsidiaritätsprinzip
4. Antragsberechtigung
5. Kreditwürdigkeit
6. Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen
7. Sanierung
8. Kreditgeber
9. Kreditarten
10. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

Bürgschaftskonditionen

11. Bedingungen und Auflagen
12. Laufzeit der Bürgschaft
13. Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen
14. Übergang der verbürgten Kreditforderungen
15. Sicherheiten

Bürgschaftsverfahren

16. Rechtsgrundlage
17. Beteiligte
18. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover
19. Bürgschaftsantrag
20. Landeskreditausschuss
21. Zusammensetzung des Landeskreditausschusses
22. Sitzungen des Landeskreditausschusses
23. Entscheidung über den Bürgschaftsantrag
24. Geltungsdauer der Bürgschaftszusage
25. Kreditvertrag
26. Bürgschaftsübernahme
27. Vertraulichkeit

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung

28. Sorgfaltspflicht
29. Berichtspflicht
30. Änderung des Kreditvertrages
31. Kündigung des Kredits
32. Verwaltungsausschuss

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme
34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme
35. Vorläufige Zahlungen
36. Abrechnung
37. Abwicklung
38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen
39. Kosten des Kreditgebers
40. Ausschluss der Inanspruchnahme

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte
42. Antragsentgelt
43. Verwaltungsentgelt
44. Bereitstellungsentgelt

Prüfungen

45. Prüfungsrecht
46. Prüfungskosten

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand
48. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU und gemäß den Hinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima-

schutz für freigestellte Beihilferegelungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen (**Anlage**) in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung jeweils geltenden Fassung. Insbesondere gilt danach, dass Bürgschaften nicht an Unternehmen vergeben werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, vgl. die Ausführungen dazu in der Anlage.

Voraussetzungen für Landesbürgschaften

1. Allgemeines

1.1 Das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land), vertreten durch das MF, übernimmt nach § 39 LHO im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes und nach dieser Richtlinie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (im Folgenden: Bürgschaften).

1.2 Bürgschaften nach dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskreditausschusses.

1.3 Bürgschaften, bei denen teilweise von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, bedürfen vor der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag (Nummer 23) der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT.

1.4 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens können nach dieser Richtlinie nicht übernommen werden. Hierfür gelten besondere Richtlinien.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

2. Zweckbestimmung

Das Land übernimmt Bürgschaften, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Subsidiaritätsprinzip

Bürgschaften werden grundsätzlich nur übernommen, wenn die Maßnahmen sonst nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen und Bürgschaften von der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH nicht erreichbar sind.

4. Antragsberechtigung

4.1 Bürgschaften können beantragt werden von

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) Personen, die sich mithilfe des Kredits als tätige Teilhaberinnen oder Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Niedersachsen beteiligen wollen,
- c) Angehörigen freier Berufe,
- d) Trägern sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen.

4.2 Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder in Niedersachsen eine förderungsfähige Maßnahme durchführen.

4.3 Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Kreditwürdigkeit

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer muss kreditwürdig sein und hinreichende Gewähr für die Rückzahlung des verbürgten Kredits bieten.

6. Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen

6.1 Der zu erwartende Erfolg muss in angemessenem Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

6.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

6.3 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat entsprechend ihrer oder seiner Vermögenslage für die Finanzierung der Maßnahme in zumutbarem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

7. Sanierung

Kredite zur Sanierung eines Unternehmens dürfen nur verbürgt werden, wenn sie einer dauernden und nicht nur vorübergehenden Ordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dienen. In jedem Fall ist ein schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen.

8. Kreditgeber

Bürgschaften werden grundsätzlich nur gegenüber Kreditinstituten und anderen institutionellen Kapitalsammelstellen wie z. B. Versicherungen und Leasinggebern mit Sitz im Gebiet der EU übernommen. Die bankübliche Überwachung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits muss sowohl gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer als auch gegenüber dem Bürgen gewährleistet sein. Dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Treugebers erfolgen.

9. Kreditarten

Bürgschaften werden übernommen zur Absicherung von Forderungen aus Finanzierungen, die der Investitions-, der Umlauf- und der Avalfinanzierung dienen. Diese Finanzierungen sind Kredite i. S. dieser Richtlinie.

10. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

10.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen. Sie sind in der Regel auf einen Höchstbetrag zu beschränken (Höchstbetragsbürgschaften).

Die Haftung des Landes aus Höchstbetragsbürgschaften für Ausfälle aus Barkrediten ist begrenzt auf maximal 80 % der verbürgten Hauptforderung.

Für Ausfälle aus Avalkrediten haftet das Land maximal in Höhe von 80 % des eingeräumten Kredits. Dies gilt auch für Kredite, die die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer wahlweise als Bar- oder Avalkredit ausnutzen kann.

Ein höherer Verbürgungsgrad ist in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit EU-Beihilferecht möglich.

Verbürgungsgrade unter den Obengenannten begrenzen die Haftung des Landes aus Höchstbetragsbürgschaften entsprechend ihres Anteils an der Hauptforderung bzw. an der Kredithöhe.

10.2 Zinsen und Provisionen werden in der im Einzelfall festgesetzten Höhe verbürgt. Sie dürfen den Rahmen marktüblicher Konditionen nicht übersteigen. Das Land haftet hierfür nur, soweit die Höchstbeträge gemäß Nummer 10.1 nicht erreicht sind.

10.3 Die Bürgschaften decken in angemessener Höhe auch anteilige Kosten notwendiger Rechtsverfolgung und der Sicherheitenverwertung durch Dritte.

10.4 Überziehungszinsen, Strafszinsen, Zinseszinsen, Mahngebühren, sonstige Nebenkosten sowie ein Verzugschaden (z. B. Verzugszinsen) und Vorfälligkeits- und ähnliche Entschädigungen werden nicht mitverbürgt.

Bürgschaftskonditionen

11. Bedingungen und Auflagen

Bürgschaften können von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

12. Laufzeit der Bürgschaft

Die Laufzeit der Bürgschaft ist dem Verwendungszweck des Kredits und der Leistungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers anzupassen.

13. Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat Privatentnahmen oder Gewinnausschüttungen angemessen zu beschränken.

14. Übergang der verbürgten Kreditforderungen

14.1 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der verbürgten Kreditforderung auf Dritte wird das Land aus der Bürgschaft frei, wenn es nicht dem Übergang der Kreditforderung zugestimmt hat.

14.2 Eine Abtretung an ein zentrales Kreditinstitut zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung des Landes zulässig.

15. Sicherheiten

15.1 Für den Kredit sind unabhängig von der Landesbürgschaft angemessene Sicherheiten zu stellen. Sie haften auch für die Bürgschaftsentgelte.

15.2 Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit bestellt sind, dienen gleichrangig zur Sicherstellung des verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils. Eine Sondersicherung des vom Kreditgeber zu tragenden Risikoanteils ist unzulässig.

15.3 Im Fall des Ausfalls ist der Umfang des Schadens für verbürgte und nicht verbürgte Kredite in gleicher Weise zu ermitteln. Sicherheiten, die die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer dem Kreditgeber für andere Kredite jeweils gestellt hat, dienen unmittelbar anschließend als Sicherheit für den verbürgten Kredit. Sofern als Sicherheiten Grundschulden oder sonstige aus abstraktem Schuldgrund eingetragene Rechte dienen, können im Verhältnis zum Land nur der Kreditbetrag nebst Vertragszinsen und Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs, nicht jedoch darüber hinausgehende Grundschuldzinsen in Ansatz gebracht werden.

15.4 Bei Grundschulden, deren Gläubiger nicht der Kreditgeber ist, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Abführung des Verwertungserlöses) dieser Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten.

15.5 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und diesem als Sicherheit dienen, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte Dritter (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen.

15.6 Für die bestellten Sicherheiten sind die üblichen Risikoversicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

15.7 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

15.8 Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften sollen die Ehegatten der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen, soweit dies nicht unangemessen ist.

15.9 Bei Bürgschaften Dritter ist gegenüber dem Land das Rückgriffsrecht auszuschließen.

15.10 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Sicherheiten bei einer wesentlichen Minderung ihres Wertes unter Berücksichtigung der Kreditanspruchnahme zu verstärken.

15.11 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat ihre oder seine Ansprüche auf Rückgewähr der Sicherheiten an das Land für den Fall abzutreten, dass das Land den Kreditgeber befriedigt und die Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf das Land übergehen.

Bürgschaftsverfahren

16. Rechtsgrundlage

Das Bürgschaftsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das die Vorschriften des § 1 NVwVfG i. V. m. dem VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2021 (BGBl. I S. 2154), gelten.

17. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer, der Kreditgeber und das MF.

18. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

Das MF hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover (im Folgenden: PwC) beauftragt, bei den Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln. Im Rahmen dieses Auftrags ist die PwC berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen anzunehmen. Die PwC agiert im gesamten Verfahren als alleinige Ansprechpartnerin für sämtliche Verfahrensbeteiligte und wickelt die komplette Korrespondenz mit diesen ab.

19. Bürgschaftsantrag

19.1 Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über den Kreditgeber auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Bürgschaftsantrag muss grundsätzlich vor Finanzierungsbeginn gestellt sein. Die Bürgschaft darf nicht zu einer nachträglichen Entlastung Dritter führen. Eine Risikoübernahme durch das Land bei bereits begonnenen, aber von Anfang an nicht durchfinanzierten Maßnahmen, erfolgt grundsätzlich nicht (Vorbeginnsklausel). Valutierungen der zu verbürgenden Finanzierung vor Entscheidung über den Bürgschaftsantrag bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das MF (Vorabvalutierungsgenehmigung) und stehen bis zum Wirksamwerden der Bürgschaft im Eigenobligo des Finanzierungsgebers. Die Genehmigung kann erst nach Eingang des Bürgschaftsantrags erteilt werden.

19.2 Der Kreditgeber gibt eine Ausfertigung des Antrags mit seiner ausführlichen Stellungnahme sowie einer Erklärung, dass er grundsätzlich bereit ist, den Kredit zu gewähren, an die PwC weiter. Gegebenenfalls von der PwC zusätzlich erbetene Unterlagen sind ebenfalls in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die PwC leitet eine Ausfertigung dem fachlich zuständigen Ministerium zu.

19.3 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags muss nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen bis zur Beschlussfassung des Landeskreditausschusses ein ausreichender Zeitraum, der in der Regel einen Monat beträgt, zur Verfügung stehen.

20. Landeskreditausschuss

Der Landeskreditausschuss hat die Aufgabe, die Auffassungen der beteiligten Ministerien, Institutionen und Verbände zu koordinieren und vor der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften durch das MF über die Bürgschaftsanträge zu beschließen.

21. Zusammensetzung des Landeskreditausschusses

21.1 Dem Landeskreditausschuss gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) des MF,
 - b) des MW,
 - c) des ML,
 - d) des MS,
 - e) des MU,
- als stimmberechtigte Mitglieder,
- f) der NORD/LB Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —,
 - g) des Gesamtverbandes Niedersächsischer Kreditinstitute e. V.,
 - h) der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN),
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes Niedersachsen,
 - j) der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
- mit beratender Stimme.

21.2 An den Sitzungen des Landeskreditausschusses können Vertreterinnen und Vertreter anderer betroffener Ministerien teilnehmen.

21.3 Den Vorsitz im Landeskreditausschuss führt die Vertreterin oder der Vertreter des MF.

22. Sitzungen des Landeskreditausschusses

22.1 Die PwC lädt zu den Sitzungen des Landeskreditausschusses mit einer angemessenen Frist unter Übersendung der Tagesordnung ein. Sitzungen können auch in virtueller Form (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden.

22.2 Der Landeskreditausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu vertagen.

22.3 Für die Beschlussfassung im Landeskreditausschuss ist die Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei unterschiedlicher Auffassung ist ggf. vom Fachministerium eine Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

22.4 Über die Sitzungen des Landeskreditausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der PwC unterzeichnet und den beteiligten Ausschussmitgliedern zugeleitet werden.

22.5 Von den Erfordernissen der Nummer 22.1 kann zur Änderung von Beschlüssen des Landeskreditausschusses in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit abgesehen werden. Änderungsbeschlüsse sind im Umlaufverfahren zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskreditausschusses, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren, den Änderungen einstimmig zustimmen und keines dieser Mitglieder die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Landeskreditausschusses verlangt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Erstbeschlüsse des Landeskreditausschusses im Umlaufverfahren erfolgen.

Die übrigen Ausschussmitglieder sind im Rahmen der nächsten Sitzung über die Beschlussfassung im Eilverfahren zu informieren.

23. Entscheidung über den Bürgschaftsantrag

23.1 Der Landeskreditausschuss berät und beschließt über den Bürgschaftsantrag. Auf dieser Grundlage entscheidet MF über die Übernahme der Landesbürgschaft. Die Entscheidung des MF wird der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer mitgeteilt. Zugleich wird der Kreditgeber unterrichtet.

23.2 An eine positive Entscheidung (Bürgschaftszusage) ist das MF im Rahmen der für § 38 VwVfG geltenden Maßstäbe gebunden.

24. Geltungsdauer der Bürgschaftszusage

Die Bürgschaftszusage des MF wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe die Bürgschaftsurkunde bei der PwC angefordert wird, es sei denn, dass einem Fristverlängerungsantrag entsprochen wird. Im Fall einer Fristverlängerung kann die Bürgschaftszusage unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung geändert werden.

25. Kreditvertrag

25.1 Die PwC übersendet dem Kreditgeber einen Entwurf des Kreditvertrages. Der Kreditgeber schließt den Kreditvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer ab und unterrichtet die PwC über den Vertragsabschluss unter Übersendung eines unterzeichneten Kreditvertrages.

25.2 Der Kreditvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers darf nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie und der Entscheidung des MF stehen.

26. Bürgschaftsübernahme

Die Bürgschaft wird wirksam, sobald die vom MF ausgestellte und den formalen Anforderungen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen genügende Bürgschaftsurkunde dem Kreditgeber über die PwC ausgehändigt worden ist und die mit der Bürgschaftszusage verbundenen Bedingungen erfüllt sind.

27. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die an dem Verwaltungsverfahren beteiligten Landesstellen sind berechtigt, im Rahmen gesetzlicher oder parlamentarischer Erfordernisse sowie im Rahmen von Abstimmungsprozessen der öffentlichen Hand turusgemäß oder auf Anfrage über Landesbürgschaften zu berichten.

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung**28. Sorgfaltspflicht**

28.1 Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die banküblichen Grundsätze einzuhalten und die gleiche Sorgfalt wie bei den unter vollem Eigenrisiko gewährten Krediten anzuwenden.

28.2 Der Kreditgeber hat sich von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer nachweisen zu lassen, dass der verbürgte Kredit ausschließlich für den im vom Land festgelegten Zweck verwandt worden ist.

29. Berichtspflicht

29.1 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber über alle für den verbürgten Kredit bedeutsamen Ereignisse zu berichten. Bei einem Sanierungskredit hat die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer insbesondere die Durchführung des Sanierungskonzepts laufend darzustellen. Im Übrigen wird der Umfang der Berichtspflicht in der Bürgschaftszusage im Einzelnen festgelegt.

29.2 Der Kreditgeber hat dafür zu sorgen, dass die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer vorzulegenden Jahresabschlüsse, Berichte und sonstigen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden. Er hat diese mit seiner Stellungnahme an die PwC umgehend weiterzuleiten.

29.3 Der Kreditgeber hat die PwC unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät,
- b) er feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer verletzt worden sind,
- c) sich die Angaben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers über ihre oder seine wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer eingeleitet werden,
- e) eine wesentliche Minderung des Sicherheitenwertes unter Berücksichtigung der Kreditinanspruchnahme eingetreten ist,
- f) sonstige Umstände eintreten, durch die die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

30. Änderung des Kreditvertrages

Änderungen des Kreditvertrages, die das Bürgschaftsrisiko des Landes erhöhen, aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskredit- oder des Verwaltungsausschusses. In jedem Fall zustimmungspflichtig sind die Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen, die Freigabe von Sicherheiten sowie bei Investitionskrediten nicht geringfügige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans. In besonderen Ausnahmesituationen kann bei der Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen von der Zustimmungspflicht des Landeskredit- oder des Verwaltungsausschusses abgesehen und

die Entscheidung auf die PwC übertragen werden. Voraussetzung ist, dass sich der eigentlich zuständige Ausschuss damit zuvor einverstanden erklärt.

31. Kündigung des Kredits

Der Kreditgeber ist grundsätzlich in den Fällen der Nummer 29.3 zur Kündigung des Kredits berechtigt. Jede Kreditkündigung kann nur im Einvernehmen mit dem Landeskreditausschuss erfolgen, es sei denn, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bereits beantragt. Auf Verlangen des Landeskreditausschusses ist der Kreditgeber verpflichtet, sein ihm kraft Kreditvertrages oder kraft Gesetzes zustehendes Kündigungsrecht auszuüben.

32. Verwaltungsausschuss

32.1 In Fällen der Bürgschaftsverwaltung beschließt anstelle des Landeskreditausschusses ein aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskreditausschusses zusammengesetzter Verwaltungsausschuss.

32.2 Auf Antrag eines Mitglieds sind Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses im Landeskreditausschuss zu behandeln.

32.3 Hinsichtlich Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie der Vertraulichkeit gelten die Bestimmungen über den Landeskreditausschuss entsprechend. Beschlüsse im Eilverfahren bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des MF und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskreditausschusses.

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft**33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme**

Das Land kann aus der Bürgschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditvertrag entsprechend dem von der PwC übersandten Entwurf abgeschlossen wurde, die in der Bürgschaftszusage festgesetzten Bedingungen erfüllt sind und soweit die darin festgelegten Sicherheiten gestellt sind sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredits nachgewiesen ist.

34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

34.1 Das Land kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten sowie des sonstigen Vermögens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

34.2 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen

- bei Zahlungseinstellung,
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- bei Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO,
- wenn fällige Zins- oder Tilgungsbeträge nach Aufforderung durch den Kreditgeber nicht binnen zwei Monaten gezahlt werden.

35. Vorläufige Zahlungen

35.1 Bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit hat der Kreditgeber das Recht, zeitnah eine proportional zur Bürgschaftsdeckung stehende vorläufige Zahlung aus der Bürgschaft in Höhe des robust geschätzten Kreditausfalls im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Bürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zu erwirken. Der Kreditgeber übergibt dem Land hierzu einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

35.2 Unabhängig von Nummer 35.1 ist das Land nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit berechtigt, auf die voraussichtliche Bürgschaftsschuld vorläufige Zahlungen zu entrichten.

35.3 Zahlungen nach den Nummern 35.1 und 35.2 sind mit dem verbürgten Teil der Kapitalforderung zu verrechnen.

Mit der vorläufigen Zahlung endet der Zinslauf für den durch die Zahlung mit dem verbürgten Teil der Hauptforde-

zung verrechneten Teil der Kapitalforderung. Die Leistung einer vorläufigen Zahlung beinhaltet keine Anerkennung hinsichtlich der Eintrittspflicht aus der übernommenen Bürgschaft.

35.4 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die Kreditforderung einschließlich aller Nebenrechte in Höhe der nach den Nummern 35.1 bzw. 35.2 geleisteten Zahlung unverzüglich an das Land abzutreten und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Sofern hierzu die Möglichkeit besteht, wird das Land mit der abgetretenen Kreditforderung und den Forderungen aus übergegangenene Nebenrechten gegen eventuell bestehende Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis aufrechnen. Diese aufgerechneten Beträge verbleiben ausschließlich beim Land und werden nicht als Verwertungserlöse bei der Ermittlung des verbürgten Ausfalls berücksichtigt.

36. Abrechnung

36.1 Der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung aus der Bürgschaft ist unter Beifügung der Abrechnung gegenüber der PwC geltend zu machen.

36.2 Das Land zahlt nach Überprüfung der Abrechnung durch die PwC den aufgrund der Bürgschaft zu leistenden Betrag.

36.3 Das Land ist jedoch berechtigt, in die Bedingungen des zugrunde liegenden Kreditvertrages einzutreten; dies gilt nicht, wenn der Kreditgeber nachweist, dass er Refinanzierungsmittel für den Kredit vorzeitig zurückzahlen muss.

36.4 Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Leistung aus der Bürgschaft oder für eine Leistung in dieser Höhe nicht gegeben waren, so ist der Kreditgeber verpflichtet, nach den Nummern 35.1 bzw. 35.2 geleistete Zahlungen insoweit unverzüglich an das Land zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt bei späteren Überprüfungen für geleistete Abschlusszahlungen. Die übergegangene Kreditforderung einschließlich der Neben- und Vorzugsrechte hat das Land alsdann an den Kreditgeber zurück abzutreten.

37. Abwicklung

37.1 Der Kreditgeber hat die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten in Abstimmung mit der PwC zu verwerten. Die Verwertungserlöse sind vor Inanspruchnahme des Landes mit der Hauptforderung zu verrechnen. Nach dessen Inanspruchnahme sind sie in Höhe des dem Vornhundertersatz der Bürgschaft entsprechenden Teils unverzüglich an das Land abzuführen.

37.2 Andere vor und nach Inanspruchnahme des Landes beim Kreditgeber nach Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers eingehende Zahlungen sind anteilig mit der verbürgten Kapitalforderung oder mit der an das Land abgetretenen Kreditforderung und anderen Kapitalforderungen des Kreditgebers zu verrechnen und ggf. unverzüglich an das Land abzuführen. Eine dieser Verrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ist dem Land gegenüber unwirksam.

37.3 Von den Verwertungserlösen und sonstigen Zahlungseingängen können Rechtsverfolgungs- und Verwertungskosten gemäß Nummer 10.4 abgesetzt werden.

37.4 Der Kreditgeber hat verspätet an das Land abgeführte Beträge mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen

38.1 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte — einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten — auf das Land nach entsprechender Aufforderung zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen oder gemäß Nummer 35.2 bereits abgetreten sind.

38.2 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land zu verwalten und zu verwerten.

39. Kosten des Kreditgebers

Alle Verwaltungs-, Verwertungs- und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen hat der Kreditgeber ohne Entschädigung durchzuführen.

40. Ausschluss der Inanspruchnahme

40.1 Das Land wird aus seiner Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber seine Verpflichtungen verletzt hat. Im Fall fahrlässiger Verletzung gilt dies nicht, sofern der Ausfall in der eingetretenen Höhe auch bei Beachtung der dem Kreditgeber obliegenden Sorgfaltspflichten eingetreten wäre.

40.2 Wenn der Kreditgeber das Land nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl er hierzu aufgrund dieser Richtlinie berechtigt gewesen wäre, so kann er den hierdurch entstandenen Mehraufwand an Zinsen dem Ausfall nicht hinzurechnen.

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte

Für Bürgschaften werden vom Land Entgelte erhoben, die an die PwC zu zahlen sind. Abweichend von den nachstehenden Bestimmungen richtet sich die Höhe des Verwaltungsentgelts für Bürgschaften des Landes für Schiffsfinanzierungen nach dem „Entgeltmerkblatt für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Niedersachsen für Schiffsfinanzierungen“ (RdErl. des MF vom 27. 4. 2004 [Nds. MBl. S. 300]).

42. Antragsentgelt

42.1 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Bürgschaft hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein einmaliges Entgelt zu zahlen, das sich wie folgt berechnet:

- a) für Kreditsummen bis zu 500 000 EUR = 1 % des beantragten Kredits,
- b) für den 500 000 EUR übersteigenden Kreditbetrag bis zu 5 Mio. EUR = 0,75 % des beantragten Kredits,
- c) für den 5 Mio. EUR übersteigenden Kreditbetrag bis zu 10 Mio. EUR = 0,5 % des beantragten Kredits,
- d) für den 10 Mio. EUR übersteigenden Kreditbetrag = 0,1 % des beantragten Kredits.

Im Einzelfall beträgt das Antragsentgelt jedoch höchstens 125 000 EUR.

42.2 Bei mehreren Bürgschaftsanträgen einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, bemisst sich das Antragsentgelt gemäß Nummer 42.1 nach der Gesamtsumme der Kreditbeträge.

42.3 Das Antragsentgelt kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden.

42.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragstellung. Das Antragsentgelt wird mit Antragstellung fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Antragsentgelts abhängig.

43. Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Bürgschaft hat die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme ein Entgelt in Höhe von grundsätzlich 1,0 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den maximal gewährten Kreditbetrag bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung zu entrichten. Bei Krediten mit fest vereinbarten Tilgungsmodalitäten sind grundsätzlich 1,0 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag zu zahlen. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit EU-Beihilferecht abgewichen werden. Das Verwaltungsentgelt ist vom Kreditgeber mit den von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen zu erheben. Das laufende Entgelt ist nach Bürgschaftszusage vom Tag der ersten Valutierung, auch eines Kreditteils, spätestens jedoch vom Tag des Zugangs der Bürgschaftsurkunde an bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung in der o. g. Höhe zu leisten.

44. Bereitstellungsentgelt

Ab dem vierten Monat nach Zugang der Bürgschaftszusage ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals die Voraussetzungen für ein Verwaltungsentgelt i. S. der Nummer 43 vorlie-

gen, ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von grundsätzlich 0,5 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den Kreditbetrag zu zahlen. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit EU-Beihilferecht abgewichen werden. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Prüfungen

45. Prüfungsrecht

45.1 Das MF und das fachlich zuständige Ministerium sind berechtigt, das antragstellende Unternehmen nach vorheriger Ankündigung in jedem Verfahrensstand zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfungen durch Dritte sind vorher im Landeskreditausschuss zu beschließen.

45.2 Das MF ist ferner berechtigt, die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen des Kreditgebers zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber insoweit von seiner Schweigepflicht.

45.3 Der LRH hat das in der LHO vorgesehene Prüfungsrecht.

46. Prüfungskosten

46.1 Prüfungskosten Dritter sind von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu tragen. Prüfungskosten des MF, des fachlich zuständigen Ministeriums und des LRH sind nicht zu erstatten.

46.2 Bei in besonderem Interesse des Landes liegenden Prüfungen dürfen die Prüfungskosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Einnahmen aus Bürgschaftsentgelten vorschussweise gezahlt werden.

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

48. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 26. 10. 2022 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 25. 10. 2022 außer Kraft. Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

An die
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1394

Anlage

Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für freigestellte Beihilferegulungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen

Beihilferegulungen des Bundes und der Länder, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden können, müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

Die Vergabe von Bürgschaften muss sämtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom

17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 — AGVO) entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Beihilferegelung wird der Kommission gemäß Artikel 11 Buchstabe a) AGVO angezeigt.
- Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO vergeben werden, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO werden eingehalten.
- Die Beihilfe ist transparent im Sinne von Artikel 5 AGVO, das heißt für Beihilfen in Form von Bürgschaften,
 - dass das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) auf Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien berechnet wurde, die in einer Mitteilung der Kommission festgelegt sind, oder
 - dass das BSÄ auf Grundlage der von der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten und von der Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 — 2013/N bzw. N 365/09, SA.37256 — 2013/N bzw. N 197/07, SA.37257 — 2013/N bzw. N 541/07, SA.37258 — 2013/N bzw. N 762/07) berechnet wurde.
- Der Beihilfeempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Artikel 6 AGVO gestellt. Es gelten die ebenfalls in Artikel 6 AGVO genannten Ausnahmen.
- Die Bürgschaft darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) — nicht kumuliert werden, es sei denn,
 - die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
 - es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
- Erhaltene Bürgschaften werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.
- Die Bürgschaft muss den besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Verfahren zum Nachweis der Fachkunde außerhalb einer ärztlichen Weiterbildung oder Fortbildung nach der NiSV

RdErl. d. MS v. 10. 10. 2022 — 401.2–40300/9/2/1/1 —

— **VORIS 21069** —

1. Gemäß der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 3 NiSV hat die Betreiberin und/oder der Betreiber der Anzeige des Betriebes einer Anlage einen Nachweis beizufügen, dass die Personen, die die Anlage anwenden, über die erforderliche Fachkunde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 NiSV verfügen.

Die Anzeige sowie der Nachweis der Fachkunde sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 NiSV i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NGöGD von den Landkreisen und kreisfreien Städten entgegenzunehmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NiSG kann die zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des NiSG und der auf § 5 NiSG gestützten Rechtsverordnungen Anlagen oder deren Betrieb überprüfen. Dies schließt eine Überprüfung ein, ob der vorgelegte Fachkundenachweis durch erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung erworben wurde.

Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

1.1 Wenn die Fachkunde der Person, die die Anlage anwendet, durch Vorlage eines Zertifikats einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) nach dem Fachmodul Akkreditierung NiSV akkreditierten Personenzertifizierungsstelle nachgewiesen wird, ist das Vorliegen der Fachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung zu vermuten; eine behördliche Überprüfung beschränkt sich darauf, ob die nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 NiSV erforderliche Fachkunde erworben wurde (vereinfachter Nachweis der Fachkunde).

Akkreditierte Personenzertifizierungsstellen sind innerhalb des Geltungsbereichs ihrer Akkreditierung berechtigt, Fachkundeprüfungen abzunehmen und Fachkundezertifikate auszustellen. Die Fachkundeprüfung darf nur abgenommen werden, wenn der Prüfling die Fachkundes Schulung bei einem von der Personenzertifizierungsstelle überprüften Schulungsträger absolviert hat.

Die akkreditierten Personenzertifizierungsstellen sowie der Geltungsbereich der Akkreditierung (Fachkundegruppen) können über die Datenbank der akkreditierten Stellen auf der Internetseite der DAkKS abgerufen werden.

Die erfolgreich überprüften und anerkannten Schulungsträger werden auf der Internetseite der jeweiligen Personenzertifizierungsstelle veröffentlicht.

1.2 Wenn die Fachkunde der Person, die die Anlage anwendet, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung erworben wurde, dies aber nicht durch ein Zertifikat einer von der DAkKS nach dem Fachmodul Akkreditierung NiSV akkreditierten Personenzertifizierungsstelle nachgewiesen wird, ist zu überprüfen, ob die erforderliche Fachkunde durch Teilnahme an einer geeigneten Schulung erworben wurde. Dazu kann neben Anlage 3 der NiSV die Fachkunderichtlinie NiSV (BANz AT 18.03.2022 B4) herangezogen werden. Die Fachkunderichtlinie konkretisiert die in Anlage 3 der NiSV festgelegten Anforderungen an Schulungen und spezifiziert die maßgeblichen Lerninhalte und Lernziele durch Rahmenlehrpläne.

1.3 Für die Absolventinnen und/oder die Absolventen der Fachkunderkurse besteht keine rechtliche Verpflichtung, einen Schulungsanbieter zu wählen, dessen Kurse von einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle geprüft wurden und die Prüfung bei einer Personenzertifizierungsstelle abzulegen. Für die Schulungsträger besteht keine rechtliche Verpflichtung, sich von einer Personenzertifizierungsstelle überprüfen zu lassen.

2. Dieser RdErl. trifft keine Aussagen zur Fachkunde, die durch ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung erworben wurde.

3. Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die

Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1400

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in der Zeit von Oktober 2021 bis März 2022 in Defizit geratene Einrichtungen im Kulturbereich in kommunaler Trägerschaft (Corona-Sonderprogramm für kommunale Kultureinrichtungen)

Erl. d. MWK v. 19. 10. 2022 — AZ 57005/KKE-2022 —

— **VORIS 22100** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-SVG und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Billigkeitsleistungen werden Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 wirtschaftlich in eine defizitäre Situation geraten sind.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft in Niedersachsen zu erhalten, damit auch künftig ein vielfältiges kulturelles Angebot in der Fläche vorgehalten werden kann.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. 11. 2021, zunächst gültig bis zum 22. 12. 2021 (Weihnachtsruhe), wurde durch verschiedene Änderungsverordnungen bis zum 23. 2. 2022 verlängert. Für Kultureinrichtungen bedeutete dies insbesondere, dass Plätze nur im Schachbrettmuster besetzt werden durften und Veranstaltungen zeitweise nur unter 2G-plus-Bedingungen stattfinden konnten.

Bis in den März 2022 hinein war in vielen Fällen zusätzlich noch ein Hygienekonzept erforderlich, das mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden musste. Dies führte nicht nur zu pandemiebedingten Einnahmeausfällen, sondern auch zu erhöhtem Aufwand für die Durchsetzung des Hygienekonzepts.

1.2 Die Billigkeitsleistung ergeht beihilfefrei.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung in Form einer Einmalzahlung wird zur Überwindung der existenzbedrohenden Notlage gewährt, die durch die COVID-19-Pandemie und die hierdurch bedingten Einschränkungen entstanden ist.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht aus-

schließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören z. B. Theater, Museen, Bibliotheken, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstschulen, Musikvereine und Musikschulen.

Antragsberechtigt sind:

- kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Kultureinrichtungen als unselbstständige Abteilungen oder Regiebetriebe betreiben,
- Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften,
- Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, bei denen kommunale Gebietskörperschaften die Mehrheit der Gesellschafteranteile halten und
- Eingetragene Vereine und Stiftungen, wenn sie nach ihrer Verfasstheit einen bestimmenden Einfluss kommunaler Gebietskörperschaften vorsehen.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss darlegen, dass er infolge der COVID-19-Pandemie im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Defizit erwirtschaftet hat. Bei der Ermittlung des Defizits dürfen Investitionen und Abschreibungen nicht berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass

- der Antragsteller die Auswirkungen der pandemiebedingten Rahmenbedingungen auf seine Aktivitäten darlegt und
- der Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere Zwischenberichte, nachweist, dass er im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Defizit erwirtschaftet hat.

Zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen hat der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen des Defizits beizufügen. Bestandteil dieser Erklärung ist die Versicherung, dass die bestehenden Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt wurden, sofern die Einrichtung dafür die Voraussetzungen erfüllt, sowie eine Erklärung zu den bis zum Tage der Antragstellung beantragten oder zugesagten Mitteln aus anderen Hilfsprogrammen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller zu erklären, dass dieser aufgrund des im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 entstandenen Defizits in eine zum Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehende existenzbedrohliche Notlage geraten ist und für diesen Zweck zur Abwendung dieser Notlage keine Rücklagen zur Verfügung stehen.

Sofern der Antragsteller eine unselbstständige Einrichtung in kommunaler Trägerschaft ist, hat der Träger der Einrichtung überdies zu erklären, dass der wirtschaftliche Erhalt der Einrichtung ohne die Billigkeitsleistung ernsthaft gefährdet ist und das kulturelle Angebot der Einrichtung ohne die Billigkeitsleistung erheblich eingeschränkt oder gänzlich eingestellt werden muss.

Der Zusammenhang der defizitären Wirtschaftslage mit der COVID-19-Pandemie ist vom Antragsteller im Rahmen des Antrags nachvollziehbar zu begründen.

Eine Leistung nach dieser Richtlinie kann erst ab einem vom Antragsteller geltend gemachten Defizit von 60 000 EUR beantragt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

5.2 Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Spendenausfälle oder Ausfälle bei institutionellen Finanzierungsbeiträgen können ebenfalls nicht durch Billigkeitsleistungen kompensiert werden.

5.3 Die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung wird aus dem Defizit aus laufender Geschäftstätigkeit im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 abgeleitet. Es wird eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 50 % des Defizits gewährt.

5.4 Eine Kombination von Billigkeitsleistungen aufgrund dieser Richtlinie mit Unterstützungsprogrammen der EU,

des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation entsteht. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehens sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.5 Die Billigkeitsleistungen sind nur für Zwecke der Einrichtung einzusetzen und können im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

6.2 Der Stichtag zur Antragsstellung wird durch das MWK veröffentlicht.

6.3 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1400

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 5. 10. 2022

— 106-60114/1-126 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 196, S. 216), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1106) — VORIS 78670 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 21. 9. 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Rechtsgrundlage“ angefügt.
 - b) In Nummer 1.1 Abs. 1 wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
3. Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich werden vor dem Wort „Architektur“ das Wort „Investitionskonzept“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
4. In Nummer 3 werden in der Überschrift vor dem Wort „Zuwendungsempfänger“ die Worte „Zuwendungsempfängerinnen oder“ eingefügt.
5. In Nummer 4.6 zweiter Spiegelstrich Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Worte „spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 5.2.4, fünfter Spiegelstrich, sowie bei“ eingefügt.

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“.
 - b) Nummer 5.2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „und Geflügel“ gestrichen.
 - bb) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— für andere Investitionen zur Tierhaltung im Rinder-, Schafe-, Ziegen-, Pferde- und Geflügelbereich nach Anlage 1 bis zu 20 %.“
 - cc) Nach dem vierten Spiegelstrich werden der folgende fünfte und sechste Spiegelstrich angefügt:
„— für die spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (soweit Tierarten genannt sind, nur diese betreffend)
 - Abluftreinigungsanlagen (Schweine, Geflügel),
 - Kot-Harn-Trennung (Schweine),
 - verkleinerte Güllekanäle (Schweine),
 - emissionsarme Stallböden (Rinder),
 - Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung (Schweine),
 - Güllekühlung (Schweine),
 - Abdeckung bestehender Güllelagerstätten (Rinder, Schweine),
 - separate Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten,
 - geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen,
 - Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte,
 - „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen bis zu 40 %,
 - für andere Investitionen bis zu 20 %“.
 - c) In Nummer 5.3 wird der Betrag „500 000 EUR“ durch den Betrag „400 000 EUR“ ersetzt.
7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 Abs. 1 werden die Worte „dieser Richtlinie“ durch die Worte „diesen Richtlinien“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.3.1 wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
 - c) Nummer 6.4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„6.4.3 Wirtschaftsdüngerlagerung“.
 - bb) In Nummer 6.4.3.2 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„Bei Inanspruchnahme des Fördersatzes von 40 % für Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbau nach Nummer 5.2.4, fünfter Spiegelstrich, müssen die Lagerstätten über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.“
 - cc) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - dd) Nummer 6.4.3.7 wird gestrichen.
 - d) Nummer 6.4.4 erhält folgende Fassung:
„6.4.4 Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 5.2.4, fünfter Spiegelstrich, müssen folgende Merkmale aufweisen:
 - Kot-Harn-Trennung: Unterflurschieber mit automatischer Steuerung,
 - verkleinerte Güllekanäle: Ablassrohr am Boden des Kanals, die Neigung der Kanalwand muss zwischen 45° und 60° liegen,
 - emissionsarme Stallböden: perforierter Boden mit Profil und Dichtungsklappen oder Gummiauflage mit reduziertem Schlitzanteil für perforierten Boden oder Gummiauflage mit konvexer Wölbung für perforierten Boden oder planbefestigter Boden mit Gefälle und Harnsammelrinne oder planbefestigter Rillenboden mit Profil,
 - Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung: Multiphasensystem, das die Ration nach einer hinterlegten Futterkurve zusammensetzt,
 - Güllekühlung: einbetonierte Kühlleitungen oder Schwimmkühlkörper,
 - Abdeckung bestehender Güllelagerstätten: feste, bauliche Abdeckung,
 - separate Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten: feste Abdeckung bei Gülle oder Geflügelmist,
 - Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte: Fertigungssystem mit wasserundurchlässiger Reinigungsplattform, regeltem Abfluss in einen Sammel-tank und System zum Umgang mit dem Reinigungswasser,
 - „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen: Fertigungssystem.“
 - e) Die bisherige Nummer 6.4.4 wird Nummer 6.4.5.
8. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anweisung“ durch das Wort „Anweisungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.1 Abs. 2 werden die Worte „dieser Richtlinie“ durch die Worte „diesen Richtlinien“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7.3 wird Satz 3 gestrichen.
9. Anlage 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Spiegelstrich erster Ordnung werden im zweiten Spiegelstrich zweiter Ordnung das Wort „oder“ gestrichen, ein Punkt an den Schluss gesetzt und der dritte Spiegelstrich zweiter Ordnung gestrichen.
 - b) Im zweiten Spiegelstrich erster Ordnung werden in Satz 1 nach dem Wort „organisches“ die Worte „und faserreiches“ eingefügt.
10. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3**Punktesystem zur Projektauswahl**

1.	Investitionsschwerpunkt	Punkte
1.1	Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
1.1.1	Schweinehaltung allgemein	7
1.1.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
1.1.3	Geflügelhaltung	7
1.1.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	8

1.1.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
1.1.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF)	10
1.1.7	Rindermast mit Weidehaltung	10
1.1.8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10
1.2	Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
1.2.1	Schweinehaltung allgemein	1
1.2.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
1.2.3	Geflügelhaltung	1
1.2.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	4
1.2.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
1.2.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF	3
1.2.7	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang vom 15. Mai bis 15. Oktober	6
1.2.8	Pferdehaltung	1
1.2.9	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7
1.3	Sonstige Schwerpunkte	
1.3.1	Verarbeitung, Direktvermarktung	7
1.3.2	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	6
1.3.3	Fahrsiloanlage	5
1.3.4	Bewässerungsanlagen	4
1.3.5	Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)	2
2.	Zusätzliche Punkte	
2.1	Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EU) 2018/848*)	7
2.2	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
2.3	Schweinehaltung mit Auslauf	4
2.4	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GV/ha	4
2.5	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GV/ha, aber unter 1,0 GVE/ha	3
2.6	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	3
2.7	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
2.8	Junglandwirtin/Junglandwirt oder Existenzgründerin/Existenzgründer	3
2.9	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
2.10	Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen	2
2.11	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP	2
2.12	Verknüpfung zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG)/LEADER	2“.

*) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65, Nr. L 439 S. 32; 2021 Nr. L 7 S. 53, Nr. L 204 S. 47, Nr. L 318 S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. 1. 2022 (ABl. EU Nr. L 98 S. 1).

**Tierschutz;
Mindestanforderungen an die Haltung
von Legehennen-Elterntieren**

**RdErl. d. ML v. 26. 10. 2022
— 204.1-42503-3134/2022 —**

— **VORIS 78530** —

Bezug: RdErl. v 17. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 588), geändert durch
RdErl. v. 11. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1269)
— **VORIS 78530** —

Die nachfolgenden Anforderungen zur Einhaltung des § 2 Tierschutzgesetz sind bei der Haltung von Legehennen-Elterntieren in Bodenhaltung bis zur Implementierung von Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen-Elterntieren in der TierSchNutzV zugrunde zu legen.

1. Definition

Legehennen-Elterntiere sind legereife Hennen und geschlechtsreife Hähne der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Legehennen i. S. des § 2 Nr. 4 TierSchNutzV gehalten werden.

2. Anforderungen an die Haltung von Legehennen-Elterntieren

Bei der Auslegung einer den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechenden Haltung von Legehennen-Elterntieren sind neben den allgemeinen Anforderungen der TierSchNutzV auch die nach Abschnitt 3 der TierSchNutzV für Legehennen geltenden Anforderungen heranzuziehen. Bei der Berechnung der Besatzdichte nach § 13 a Abs. 2 TierSchNutzV werden die Hähne den Hennen gleichgestellt (mit Ausnahme der Nestfläche).

3. Hintergrund

Die Vorgaben für Legehennen können auch für die Haltung von Legehennen-Elterntieren herangezogen werden, da Betriebe mit Legehennen-Elterntieren neben Bruteiern zumindest zeitweise auch Konsumeier in Verkehr bringen, wo für eine Registrierung nach dem LegRegG erforderlich ist. Im Rahmen der Registrierung ist u. a. nachzuweisen, dass die Anforderungen der TierSchutzNutzV erfüllt werden.

4. Berechnung der Besatzdichte

Für die Berechnung der zulässigen Besatzdichte ist die Gleichbehandlung von Hennen und Hähnen aufgrund des geringen Gewichtsunterschiedes (Hennen der Linie LB wiegen durchschnittlich ca. 1 900 g und Hähne der Linie LB ca. 2 500 g) und unter Berücksichtigung des bestehenden Geschlechterverhältnisses (von Hahn zu Hennen zwischen 1 zu 9 und 1 zu 11) gerechtfertigt.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 26. 10. 2022 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1404

**Tierschutz und Cross Compliance;
Schutz von Nutztieren vor Raubtieren**

RdErl. d. ML v. 26. 10. 2022 — 204.3-0122-94-1 —

— **VORIS 78530** —

Bezug: RdErl. v. 9. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 114)
— **VORIS 78530** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 27. 10. 2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1823) —**VORIS 28100** —“.

2. In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landkreistag
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
das Landvolk Niedersachsen
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1404

**Tierschutz;
Enthornen von Kälbern**

**RdErl. d. ML v. 26. 10. 2022
— 204-42507-2613/2022 —**

— **VORIS 78530** —

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)
— **VORIS 78530** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 27. 10. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser
Nachrichtlich:
An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Tierärztekammer Niedersachsen
den Landvolk Niedersachsen — Landesbauernverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände
den Deutschen Tierschutzbund, Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1404

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Sartorius-Herbst-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig vom 12. 10. 2022

— 2.11741/40-365 —

Mit Verfügung vom 27. 9. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 8. 9. 2022 und der Stiftungssatzung gleichen Datums die „Sartorius-Herbst-Stiftung“ mit Sitz in Northeim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rettung aus Lebensgefahr, des Tierschutzes, von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Sartorius-Herbst-Stiftung
c/o Herrn Jochen Kreuzberg
Am Südanger 41
84453 Mühldorf a. Inn.

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1405

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

Bek. d. LBEG v. 14. 10. 2022

— LID.4/L67211/41-18_01/2022-0001 —

Die der Oranje-Nassau Energie B.V. und Hansa Hydrocarbons Limited, gemäß § 7 BBergG zuletzt mit Bescheid vom 30. 5. 2022 verlängerte bergrechtliche Erlaubnis, in dem Feld „NE3-0001-01“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1405

Landesamt für Steuern Niedersachsen

Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) und Feststellung der Äquivalenzbeträge (Grundvermögen) für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022, Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2023; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. LStN v. 17. 10. 2022

— G 1002-6 —

Bezug: Bek. v. 21. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 342)

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümerinnen und Eigentümer von in Niedersachsen belegtem Grundbesitz, und zwar für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Grundstücke, haben dem zuständigen Finanzamt Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts und der Äquivalenzbeträge (Grundsteuererklärungen) für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 2022 bis zum

31. Januar 2023

nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisches Formular) zu übermitteln.

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1405

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 26. 10. 2022
— H 029008953/H 21-090 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, mit der Entscheidung vom 23. 9. 2022 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Stilllegung/Änderung von Betriebseinheiten, die Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen betreffend,
- Änderung der Fahrzeugkarossenlackiererei durch Erneuerung der Vorbehandlung (VBH), der kathodischen Tauchgrundierung (KTL), des KTL Trockners und der Abwasservorbehandlungsanlage (AVBA, einschließlich Chemikalienlager).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 27. 10. bis einschließlich 9. 11. 2022** bei folgender Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1406

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover wird aufgrund ihres Antrages vom 5. 8. 2021, eingegangen am 5. 8. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 24. 3. 2022 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den

Bau- und die Montage von Kraftfahrzeugen (G3070)

erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

VBH/KTL (Anlagenteil AN A510)

Betriebseinheit (BE) 5110 VBH (Halle 29)

- Errichtung und Betrieb einer neuen Vorbehandlungsanlage (1 Linie) in Halle 29 zur Vorbehandlung von Fahrzeugkarossen als Vorbereitung auf den Lackierprozess.
- Errichtung und Betrieb von Badpflegeeinheiten für die neue Vorbehandlungsanlage (1 Linie) in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb neuer Förderstrecken in Halle 29 zum Transport der Fahrzeuge auf Skids/der Leerskids in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb der technischen Lüftungsanlagen innerhalb der Halle 29. Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

BE 5120 KTL (Halle 29)

- Errichtung und Betrieb einer neuen kataphoretischen Tauchlackierung (1 Linie) in Halle 29 zur Vorbehandlung von Fahrzeugkarossen als Vorbereitung auf den Lackierprozess.

- Errichtung und Betrieb von Badpflegeeinheiten für die neue kataphoretische Tauchlackierung (1 Linie) in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb neuer Förderstrecken in Halle 29 zum Transport der Fahrzeuge auf Skids/der Leerskids in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb der technischen Lüftungsanlagen innerhalb der Halle 29. Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

BE 5121 KTL-Trockner (Halle 29)

- Errichtung und Betrieb eines neuen Trockners nach der kataphoretischen Tauchlackierung (2 Linien) in Halle 29 zur Vorbehandlung von Fahrzeugkarossen als Vorbereitung auf den Lackierprozess, inkl. Heizaggregate etc.).

- Errichtung und Betrieb neuer Förderstrecken in Halle 29 zum Transport der Fahrzeuge auf Skids/der Leerskids in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb der technischen Lüftungsanlagen innerhalb der Halle 29. Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

BE 5122 KTL-Leerziehspeicher (Halle 29)

- Errichtung und Betrieb eines KTL-Leerziehspeichers.

- Errichtung und Betrieb neuer Förderstrecken in Halle 29 zum Transport der Fahrzeuge auf Skids/der Leerskids in Halle 29.

BE 5130 Abwasservorbehandlungsanlage VBH/KTL (Halle 29)

- Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage für den Betrieb der neuen VBH/KTL in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb neuer Rohrleitungen zur Versorgung der geänderten Maschinenaufstellung in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb der technischen Lüftungsanlagen innerhalb der Halle 29. Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

BE 5140 Chemikalienlager Tanks (Halle 29)

- Errichtung und Betrieb eines neuen Chemikalienlagers (Tanklager) in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb neuer Rohrleitungen zur Versorgung der geänderten Maschinenaufstellung in Halle 29.

- Errichtung und Betrieb eines Abfüllplatzes zur Versorgung des Chemikalienlagers (Tanks) außerhalb Halle 29 (Nord).

- Errichtung und Betrieb der technischen Lüftungsanlagen innerhalb der Halle 29. Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

BE 5141 Chemikalienlager Gebinde (Halle 29)

- Errichtung und Betrieb eines neuen Chemikalienlagers (Gebinde) in Halle 29.

Fahrzeugkarossenlackiererei (AN A500)

BE 01 VBH/VP Vorbehandlung Phosphatierung (Halle 1)

- Stilllegung der bisherigen Vorbehandlung/Phosphatierung (VBH/VP) in Halle 1, inkl. zugehöriger Lüftungsanlagen.

BE 02 KTL-Tauchanlage (Halle 1)

- Stilllegung der bisherigen KTL-Tauchanlage in Halle 1, inkl. zugehöriger Lüftungsanlagen.

- BE 03 KTL-Trockner (Halle 1)
 — Stilllegung des bisherigen KTL-Trockners in Halle 1, inkl. zugehöriger Lüftungsanlagen.
- BE 04 KTL-Leerziehspeicher (Gleisfeld)
 — Stilllegung des bisherigen KTL-Leerziehspeichers in Halle 1.
- BE 94 VbF-Lager (Halle 29), (bisher BE 1845 VbF-Lager unter Organisationseinheit Materialsteuerung)
 — Formelle Zuordnung des VbF-Lagers in Halle 29 zur BE 94 zum Anlagenteil AN A 500 Fahrzeugkarossenlackiererei.
- BE 95 Lacklager (Halle 29), (bisher keine BE Zuordnung)
 — Formelle Zuordnung des Lacklagers in Halle 29 zur BE 95 zum Anlagenteil AN A 500 Fahrzeugkarossenlackiererei.
- BE 87 Abwasservorbehandlungsanlage (Halle 52)
 — Teilerneuerung und Modernisierung der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage in Halle 52.
 Organisationseinheit 9: Betriebsmittelläger (ehem. Materialsteuerung)
- Umbenennung der Organisationseinheit von Materialsteuerung in Betriebsmittelläger

- BE 1845 VbF-Lager (neu: Siehe Betriebseinheit 94 VbF-Lager unter Organisationseinheit Lackiererei)
 — Formelle Stilllegung der bisherigen BE 1845.
- BE 1870 Gefahrgutlager (Halle 1)
 — Stilllegung des bisherigen Gefahrgutlagers in der Halle 1.
 Organisationseinheit 10: Entsorgung
- BE 1425 Abwasservorbehandlungsanlage (Halle 2, S-Feld)
 — Stilllegung der bisherigen Abwasservorbehandlungsanlage in Halle 2, S-Feld, inkl. zugehöriger Lüftungsanlagen.
 Organisationseinheit 11: Versorgung
- BE 1650 Energieversorgung elektr. Energie
 — Errichtung und Betrieb von drei Kompakt-Trafostationen (Gießharz-Trafo) mit je 6 kV in Halle 29
 — Stilllegung von drei Kompakt-Trafostationen (Gießharz-Trafo) mit je 6 kV in Halle 1
- Allgemein (ohne Zuordnung zu einer BE):
 — Errichtung und Betrieb neuer verbindender Fördereinrichtungen und Änderungen bestehender verbindender Fördereinrichtungen zwischen den Hallen 1, 29, 37 und 52.

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen ergibt sich wie folgt:

	Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
Hauptanlage	Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen	G3070	3.24 G	372 000 St/a Kraftfahrzeuge
AN	Fahrzeugkarossenlackiererei	A500	5.1.1.1 G/E	328,3 kg/h
			max. Kapazität:	1 130 Karossen/d
			max. Rohbaukarossenoberfläche:	172 000 m ² /d
			max. Lösemittellemission:	3 947 kg/d
AN	Thermische Schmelzentlackung	A400	10.20 V	7,6 m ³ Volumen des Wirkbades
AN	Tanklager HFO 1234yf	A187	9.1.1.2 V	16,5 t
AN	VBH/KTL	A510	3.10.1 G/E	1 410 m ³ Wirkbädervolumen

Standort der Anlage ist:

Ort: 30419 Hannover
 Straße: Mecklenheidestraße 74
 Gemarkung: Stöcken
 Flur: 1, 9
 Flurstücke: 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/19, 221/7, 220/18, 221/4, 227/3.

Die im Anhang 1 „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die 3. Ergänzung zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser für die Fahrzeugkarossenlackiererei auf dem Werksgelände der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge“ (Geodata vom 18. 3. 2022, Berichtsnummer 04817) ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 70 nach NBauO
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- die Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. Anhang 40 der Abwasserverordnung

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Gebroeders Alblas Holding B.V., Emsbüren)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 10. 2022
— OL 21-038-01 —**

Die Firma Gebr. Alblas Holding B.V., Mijlweg 86, 3295 KH's-Gravendeel, Niederlande, hat mit Schreiben vom 26. 2. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück in 48488 Emsbüren, Darwinstraße 3—5, Gemarkung Ahlde, Flur 13, Flurstücke 101/1, 120/1, 121/1, 124/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Umstellung der Restriktionen bei der Einlagerung von Gefahrstoffen von Klassifizierungscode auf Gefahrenindex,
- Erweiterung der Genehmigung um bestimmte namentlich genannte Stoffe nach Anhang 2 der 4. BImSchV,
- Erweiterung der Genehmigung um die Gefahrenkategorie „P8 oxidierende Flüssigkeiten“ sowie bestimmte namentlich genannte Stoffe nach Anhang 1 der 12. BImSchV,
- Nutzung der Lagerhallen 4 und 5 für die Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder oxidierenden Stoffen oder Gemischen (LGK 5.1A/5.1B/6/8/10-13). Damit einhergehend die Erhöhung der Lagerkapazität für Gefahrstoffe auf insgesamt maximal 11 250 t,
- Nutzung der Lagerhallen 1—3 für die flexible Zuordnung der Gefahrstofflager 1, 2 oder 3 unter Einhaltung der Zusammenlagerungsverbote. Dadurch Erhöhung der maximalen Kapazität für die Lagerung von Aerosoldosen auf 3 900 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 9.3.1 und 9.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutzkonzept vom 27. 5. 2021 des Büros Halfkann + Kirchner,
- Störfallauswirkungsbetrachtungen zur Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes des Büros für technische Überwachung und Beratung (BTÜB) vom 26. 7. 2022,
- Sicherheitsbericht Rev. 95.07.2022 erstellt durch BTÜB,
- Zusammenfassung der Prüfung des Sicherheitsberichts v. 4. 9. 2022 durch Eiklenborg + Partner mbB,
- AwSV-Gutachten vom 7. 5. 2021 von GTÜ Anlagensicherheit GmbH,
- Schalltechnische Untersuchung vom 15. 4. 2021 durch das Ingenieurbüro Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH,
- Stellungnahme des Landkreis Grafschaft Bentheim vom 23. 6. 2021,
- Stellungnahme des Fernstraßen Bundesamt vom 15. 6. 2021,
- Stellungnahmen der Gemeinde Emsbüren vom 2. 6. 2021 und 13. 9. 2022,
- Stellungnahmen des Landkreis Emsland vom 3. 8. 2021 und 5. 10. 2022.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. mit Nummer 9.3.2 und 9.1.2.2 der

Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 3. 11. bis zum 2. 12. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Zimmer 121, 1. Obergeschoss, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar:

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **3. 11. 2022** und endet mit Ablauf des **16. 12. 2022**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 18. 1. 2023, ab 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeinde Emsbüren,
Magistratestraße 121,
48488 Emsbüren,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 18. 1. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 43/2022 S. 1408

